

Das „Linzer Programm“ der christlichen Arbeiter Österreichs,
1923

Das von Lugmayer ausgearbeitete Programm der unter der Leitung von Kunschak stehenden christlichsozialen Arbeiterbewegung wurde auf dem Reichsverbandstag (11. bis 13. August) 1923 beschlossen. Es ist die Umarbeitung des Programmes von 1896 (23), das im Jahre 1913 revidiert worden war. Der ursprüngliche Aufbau der alten Programme ist nicht mehr zu erkennen, die Grundgedanken blieben die gleichen.

Text: Lugmayer, Das Linzer Programm der christlichen Arbeiter Österreichs, 1924, S. 7. ff.

I.

Unsere Grundanschauungen von Gesellschaft und Wirtschaft

I. Die Gesellschaft treibt der Auflösung zu. Das Streben nach Macht und Gewinn stürzt die Völker in immer tieferes Elend. Wir brauchen eine neue Ordnung. Die Grundsätze und Heilskräfte des Christentums müssen sie uns bringen.

>> kvvi
vogelsang institut

Karl von Vogelsang-Institut
Tivoligasse 73 | 1120 Wien

Zitiert nach:

Österreichische Parteiprogramme 1868 – 1966.

Eingeleitet und herausgegeben von Klaus Berchtold.

Verlag für Geschichte und Politik Wien, 1967

II. Es ist ein Gott; ihm ist jeder Mensch verantwortlich; er ist der Schöpfer aller Gesetzmäßigkeit. Der Gottesglaube ist das erste Gut jedes Volkes. Christus hat uns den Glauben an Gott den Vater wiedergebracht und uns die Sittengesetze gelehrt, die unser Verhalten zu Gott und untereinander ordnen. Die Kirche hütet die Lehre Christi. Für ihre Aufgabe kommt ihr eigene Hoheit zu.

III. Die christliche Lehre schützt die Arbeit und regelt den Gebrauch des Eigentums. Sie spricht der Arbeit ihren vollen Ertrag zu, stellt das Eigentum in den Dienst der Gemeinschaft und verdammt die heutige Beutewirtschaft.

Arbeit und Natur sind die Urquellen wirtschaftlicher Werte. Der Wohlstand der menschlichen Gesellschaft ruht völlig auf der Arbeit.

Das Eigentum dient als Grundlage der Familie und findet hierin seine stärkste Begründung.

IV. Die Gesellschaft ruht auf drei Grundpfeilern: Familie, Beruf, Siedlung.

Ihr stärkster ist die Familie. Christliches Eherecht gibt ihr den Schutz, christliche Kindererziehung den Inhalt, Eigentum und Familienlohn die wirtschaftliche Möglichkeit.

Die Gleichheit des Berufes verbindet die Menschen zu Standesgruppen. Die Berufsstände bilden die nächst höhere Gemeinschaft. Für ihren Kreis kommt ihnen entsprechende gesetzgebende, verwaltende und rechtssprechende Hoheit zu.

Die Siedlung verbindet die einzelnen Familien- und Berufsgruppen in räumlicher Gemeinschaft zu Staat und Gesellschaft.

II.

Die gesellschaftlich-wirtschaftliche Stellung des Arbeiterstandes im allgemeinen

V. Der Arbeiterstand muß als vollwertiger Teil der menschlichen Gesellschaft gelten. Diese Geltung ist beeinträchtigt durch: Unsicherheit und Unzulänglichkeit des Arbeitsertrages, Mangel an Eigentum und Sesshaftigkeit, Gefährdung der Familie. Wie dieser Zustand zu beseitigen ist, zeigt Leo XIII. in seinem Arbeiter Rundschreiben. Darnach ist die sozialistische Lehre vom Klassenkampf abzulehnen.

Wir erstreben die Versöhnung der Betriebsherrschaft mit der Arbeitergemeinde nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und gegenseitigen Hilfe.

Vom Staat (Land, Gemeinde) fordern wir: Gerechte Verteilung der Steuern und Abgaben, Ausbau und Sicherung des Arbeiterschutzes (im besonderen auf dem Gebiete der Sonntagsruhe, Arbeitszeit, Kinderarbeit, Frauenarbeit, Lohn, Betriebsschutz, Wohnungsfrage) und bestmögliche Ausgestaltung des Bildungswesens. An der Durchführung dieser Aufgaben hat die Betriebsgemeinschaft und die berufsständische Organisation mitzuwirken. Die berufsständische Organisation baut sich auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften) auf. Ihre Selbstverwaltung bezieht sich auf Rechtspflege (Schiedsgericht, Einigungsamt), soziale Hilfe (Versicherungswesen, Betriebsschutz, Wohnungsfürsorge) und Aufbau der Bedarfswirtschaft.

Im besonderen

VI. Lohn: Der Lohn muß zum Arbeitsertrag im gerechten Verhältnis stehen. Er muß der Arbeiterfamilie eine standesgemäße Lebensführung gewährleisten (Familienlohn). Bei Kinderreichtum Ergänzung des Lohnes durch Zuschüsse aus Ausgleichskassen (Kinderversicherung).

Arbeitszeit: Durchschnittlicher Achtstundentag. Abweichungen darüber oder darunter unterliegen der Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeitenden und den Kräfteverbrauch bei der Arbeitsleistung.

Sonntagsruhe: Sonn- und Feiertage sind nicht nur Ruhetage, sondern vor allem Tage des Seelen- und Geisteslebens. Sie dürfen nicht angetastet werden.

Urlaub: Die fortschreitende Mechanisierung der Arbeitsmethoden erzeugt in den Betriebsstätten eine Stimmung, in der Geist und Körper des Arbeiters verdorren. Der regelmäßige Urlaub ist neben der Sonn- und Feiertagsruhe ein Gebot der reinen Menschlichkeit.

Kinderarbeit: Kinderarbeit ist verboten. Jugendlichen ist eine geordnete Berufsausbildung zu sichern. Sie dürfen nicht früher in einen Betrieb, als Geist und Körper genügend ausgereift sind, keinesfalls vor Vollendung der Schulpflicht.

Frauenarbeit: Überleitung der Frauenarbeit in die Hauswirtschaft und in die Erziehungs-, Pflege- und Fürsorgeberufe. Befreiung der verheirateten Frauen von der Erwerbsarbeit. Verbot der Frauenarbeit und der Arbeit jugendlicher in gesundheitsschädlichen Betrieben.

Betriebsschutz: Ausreichender Schutz gegen Berufskrankheiten und Betriebsunfälle.

Wohnungsfrage: Bodenreform, Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit und des Kleingartens, Bekämpfung des Bodenwuchers, Schutz der kleinen Pächter.

Sozialversicherung: Schaffung einer allgemeinen Sozialversicherung. Diese hat folgende Aufgaben: Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Alter, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Ausgleichskassen (Kinderversicherung), Witwen- und Waisenversorgung. Ihre Träger sind die Berufsstände, der Staat übt das Aufsichtsrecht.

III.

Unsere politischen Grundsätze

VII. Hauptzweck des Staates ist die zeitliche Wohlfahrt der Gesamtheit. Politik ist die richtige Wahl der Mittel, durch die jeweilig die Einzelzwecke des Staates erreicht werden. Die Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre müssen auch für die Politik oberste Richtschnur sein.

Jede Form von Staatsallmacht verwerfen wir. Der Staat ist nicht die letzte Quelle des Rechtes.

Ist auch die politische Entwicklung Sache des ganzen Volkes, so muß doch die Arbeiterschaft dafür sorgen, daß ihre Anschauungen durch die eigene Organisation zur Geltung gebracht werden.

Wir stehen auf dem Boden der Demokratie und fordern volle Gleichberechtigung der Arbeiterschaft in Ausmaß und Ausübung der politischen

Rechte, Freiheit der Gesinnung und des Organisationswillens, Ausdehnung des Verhältniswahlrechtes auf alle Wahlen.

Für gesunden Fortschritt auf kulturellem, politischem und wirtschaftlichem Gebiete ist es von wesentlicher Bedeutung, daß die Führer der Arbeiterschaft in Abstammung und Denkart dem bodenständigen christlichen Volke angehören und daß der zersetzende Einfluß des Judentums aus dem Geistes- und Wirtschaftsleben des deutschen Volkes verdrängt werde.

In völkischer Hinsicht bekennen wir uns zur Kulturgemeinschaft des deutschen Volkes mit der Verpflichtung, alle Kräfte für die gesunde Entwicklung des Vaterlandes einzusetzen.

VIII. Unsere Ziele werden wir um so rascher erreichen, in je mehr Ländern die Arbeiterschaft gleichzeitig auf sie hinarbeitet. Daher erstreben wir den zwischenstaatlichen Zusammenschluß aller Arbeiterorganisationen, die auf dem Boden des Christentums stehen: einen wahren Weltarbeiterbund.